

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4512

Minister

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 08.09.2020



07. September 2020

**Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten
Hier: Erstreckung der bestehenden Vereinbarung auf die Erstattung der Pflichtver-
teidigervergütung durch ein anderes Land nebst weiteren Ergänzungen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Bund und die Länder haben im Jahr 2016 zur Verringerung des Arbeits- und Ver-
waltungsaufwandes bei den Gerichten sowie Fachgerichtsbarkeiten und Behörden
einen wechselseitigen Verzicht auf Kostenerstattung vereinbart. Dies gilt bei Verwei-
sung eines Verfahrens an ein anderes Gericht sowie Inanspruchnahme der Amtshilfe
von Justizbehörden eines anderen Landes.

Auf Anregung des Landes Hessen soll die Vereinbarung nunmehr auch auf die Erstattung der Pflichtverteidigervergütung sowie auf sämtliche Beiordnungen und Bestellungen wie Zeugenbeistände, Nebenklägerbeistände, rechtliche Betreuer, Vormünder, Umgangspfleger, Ergänzungspfleger, Verfahrensbeistände oder Verfahrenspfleger erstreckt werden. Im Hinblick auf die vermehrten Anfragen der gerichtlichen Praxis, ob die o.g. Vereinbarung und der daraus erfolgende unter den Ländern vereinbarte Erstattungsverzicht auch auf die Bestellung von Pflichtverteidigern anzuwenden sei, wurde die Ausweitung der Vereinbarung auf die Erstattung der Pflichtverteidigervergütung nebst sämtlicher Beiordnungen und Bestellungen angeregt. Die Erstreckung der Vereinbarung auf die Pflichtverteidigervergütung nebst sämtlicher Beiordnungen und Bestellungen bewirkt einen umfassenden wechselseitigen Verzicht auf Kostenerstattung und dient der Verwaltungsvereinfachung. Der künftige Wegfall der Einnahmen aufgrund der bisherigen Kostenerstattungsansprüche wird durch den künftigen Wegfall der Ausgaben an Bund und Länder kompensiert.

Sie erhalten den in der Anlage beigefügten Entwurf zur Änderung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Claus Christian Claussen

Anlagen:

1. Änderungsvereinbarung
2. Geltende Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten

Vereinbarung des Bundes und der Länder über die Änderung der Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten

Teil A

Die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten in der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„II.

Vergütungen der in gerichtlichen Verfahren Beigeordneten oder Bestellten bei Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht

1. Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, so setzt die für die Festsetzung zuständige Person des übernehmenden Gerichts die Vergütung des von dem verweisenden Gericht Beigeordneten oder Bestellten fest; sie erteilt auch die Auszahlungsanordnung. Die Vergütung des Beigeordneten oder Bestellten wird aus den Haushaltsmitteln des Gerichtes gezahlt, an das das Verfahren verwiesen worden ist.
2. Nr. 1 gilt nicht, wenn bereits vor der Versendung der Akten der Anspruch fällig geworden ist oder ein Vorschuss beansprucht wird und der Festsetzungsantrag bei dem verweisenden Gericht eingegangen ist. Die Geschäftsstelle des verweisenden Gerichts hat Festsetzungsanträge, die nach der Aktenversendung bei ihr eingehen, an die nach Nr. 1 zuständige Geschäftsstelle des übernehmenden Gerichts weiterzugeben.“

2. In Abschnitt IV Nr. 2 wird die Angabe „der Einnahmen, die sich aufgrund des § 59 RVG ergeben“ durch die Wörter „von Einnahmen aus auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüchen“ ersetzt.

Teil B

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Hessischen Ministerium der Justiz eingegangen ist. Das Hessische Ministerium der Justiz teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Änderungsvereinbarung mit.

Für das Land Hessen:

Die Übereinstimmung der Ablichtung
mit der Vorlage wird bestätigt.

Wiesbaden, den 14. April 2020
Hessisches Ministerium der Justiz



Kühne-Hörmann
(Kühne-Hörmann)

Hessische Ministerin der Justiz

in Vertretung des Hessischen Ministerpräsidenten

Wiesbaden, den 9. April 2020



**Vereinbarung des Bundes und der Länder über den
Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten**

I.

Kosten in gerichtlichen Verfahren bei Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht

1.

Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, so werden die Kosten (Gebühren und Auslagen), die vor der Verweisung fällig geworden sind, bei dem verweisenden Gericht angesetzt und eingezogen. Kostenvorschüsse werden bei dem verweisenden Gericht eingezogen, wenn sie bereits vor der Verweisung angesetzt waren oder das Gericht eine Amtshandlung von ihrer Zahlung abhängig gemacht hatte.

2.

Die nach der Verweisung fällig werdenden Kosten werden stets bei dem Gericht angesetzt und eingezogen, an das das Verfahren verwiesen worden ist. Dies gilt auch für Kostenvorschüsse, die zwar vor der Verweisung fällig geworden sind, im Zeitpunkt der Verweisung bei dem verweisenden Gericht aber noch nicht angesetzt waren.

3.

Sind nach der Verweisung eines Verfahrens Kosten zurückzuzahlen, so wird die Rückzahlung bei dem Gericht angeordnet, an das das Verfahren verwiesen worden ist, auch wenn die Kosten bei dem verweisenden Gericht eingezogen worden sind. Die Rückzahlung der Kosten erfolgt aus den Haushaltsmitteln des Gerichts, an das das Verfahren verwiesen worden ist.

II.

Vergütungen der in gerichtlichen Verfahren im Wege der Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe oder nach § 138 FamFG beigeordneten Rechtsanwälte sowie der nach § 73a Abs1 Satz 3 SGG, § 142 Abs. 2 Satz 1 FGO oder § 166 Abs. 1 Satz 2 VwGO beigeordneten Prozessvertreter bei Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht

1.

Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, so setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dieses Gerichts die Vergütung des von dem verweisenden Gericht beigeordneten Rechtsanwalts oder beigeordneten Prozessvertreters fest; er erteilt auch die Auszahlungsanordnung. Die Vergütung des beigeordneten Rechtsan-

walts oder beigeordneten Prozessvertreters wird aus den Haushaltsmitteln des Gerichts gezahlt, an das das Verfahren verwiesen worden ist.

2.

Nummer 1 gilt nicht, wenn bereits vor der Versendung der Akten der Anspruch fällig geworden und der Festsetzungsantrag bei dem verweisenden Gericht eingegangen ist. Die Geschäftsstelle des verweisenden Gerichts hat Festsetzungsanträge, die nach der Aktenversendung bei ihr eingehen, an die nach Nr. 1 zuständige Geschäftsstelle weiterzugeben.

III.

Auslagen bei Inanspruchnahme der Amtshilfe von Behörden

Nimmt ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft die Amtshilfe einer anderen Behörde der Justizverwaltung oder der Fachgerichtsbarkeit bei der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen in Anspruch, so zahlt die in Anspruch genommene Behörde die den Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschern zu gewährenden Entschädigungen und Vergütungen nur aus, wenn eine Barzahlung erforderlich ist; die Zahlung ist unverzüglich zu den Sachakten mitzuteilen. Es genügt die Übersendung einer Durchschrift der Auszahlungsanordnung. Auf der Urschrift der Auszahlungsanordnung, die auch elektronisch erfolgen kann, ist zu bescheinigen, dass die Anzeige zu den Sachakten erstattet ist.

IV.

Abgabe eines Verfahrens, Erstattungsverzicht

1.

Die Abschnitte I und II gelten auch bei der Abgabe eines Verfahrens.

2.

Die Länder verzichten gegenseitig auf die Erstattung von Beträgen, die nach den Abschnitten I bis III eingezogen oder ausgezahlt werden, auf den Ausgleich von Zahlungen, die aufgrund der Bewilligung von Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe geleistet werden, sowie auf die Abführung der Einnahmen, die sich aufgrund des § 59 RVG ergeben.

V.

Reiseentschädigung und Vorschüsse

Die Länder verzichten gegenseitig auf die Erstattung von Reiseentschädigungen, die an mittellose Personen oder als Vorschüsse an Zeugen und Sachverständige gezahlt werden.

VI.

Gerichtsvollzieherkosten

Wird ein Gerichtsvollzieher aufgrund der Bewilligung von Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe eines anderen Gerichts unentgeltlich tätig, so verzichten die Länder gegenseitig auf die Erstattung der Auslagen, die dem Gerichtsvollzieher aus der Landeskasse ersetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Gerichtsvollzieherkosten bei dem Gericht, das die Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe bewilligt hat, später eingezogen werden.

VII.

Geltungsbereich

Die Abschnitte I bis III gelten nicht im Verhältnis zum Bund; die Länder verzichten jedoch auch zugunsten des Bundesgerichtshofs, des Bundesarbeitsgerichts, des Bundesfinanzhofs, des Bundessozialgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts auf die Erstattung der in den Abschnitten V und VI genannten Beträge.

VIII.

Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch einen Beteiligten lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.